

Synopse zur

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

Neu (Vorlage Nr. I-16/19)	Alt (Vorlage Nr. I-16/19)	Bemerkungen
§ 4 Gebühren- und Auslagenschuld Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die (1) die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst haben, § 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.	§ 4 Gebühren- und Auslagenschuld Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die (1) die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden, § 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.	